

2051**Anlage**

Vertrag

Das Land Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch die Kreispolizeibehörde

- nachstehend Land -

und

die Firma _____

- nachstehend Vertragsfirma -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Das Land beauftragt die Vertragsfirma, die durch

die Kreispolizeibehörde _____

in folgenden Gebieten (z.B. Polizeiinspektionen, Schutzbereichen, Polizeistationen)

und den Regierungspräsidenten _____

auf folgenden Autobahnstrecken

- nachstehend Polizei - sichergestellten Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Gegenstände abzuschleppen, unterzubringen, zu verwahren und zu pflegen. Falls dies erforderlich ist, sind die sichergestellten Fahrzeuge einschließlich der mitgeführten Gegenstände zu bergen.

Die Vertragsfirma nimmt den Auftrag an.

§ 2

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, die sichergestellten Fahrzeuge von dem jeweiligen Standort zu dem eigenen oder einem von der Polizei bestimmten Verwahrungsort sach- und fachgerecht abzuschleppen. Kleinfahrzeuge (z.B. Mofa, Moped) können durch behördeneigene Fahrzeuge transportiert werden.

(2) Die Polizei kann im Einzelfall aus besonderen Gründen (z.B. mangelnde Kapazität, akute Verkehrsfährdung) ein anderes Unternehmen mit dem Abschleppen beauftragen. Die Vertragsfirma kann hieraus keine Ansprüche gegen das Land herleiten. Fahrzeuge, die von einer anderen durch die Polizei beauftragten Firma zum Verwahrungsort der Vertragsfirma abgeschleppt werden, sind nach den Bedingungen dieses Vertrages zu behandeln.

§ 3

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, eine Verwahrungsfläche bereitzustellen und das sichergestellte Fahrzeug in der von der Polizei bestimmten Weise zu verwahren.

(2) Die Verwahrungsfläche ist vor Zutritt Unbefugter zu sichern. Zutritt zu den sichergestellten Fahrzeugen haben nur die Bediensteten der Polizei-, der Justiz- und Bußgeldbehörden, die Bediensteten zur Erfüllung des Vertrages und Personen, die sich durch einen Gutachterauftrag ausweisen (z.B. Kfz.-Sachverständige). Anderen Personen ist der Zutritt nur mit schriftlicher Erlaubnis einer der vorgenannten Behörden gestattet. Der Zutritt zu den sichergestellten Fahrzeugen ist nur in Begleitung eines Betriebsangehörigen zu gewähren.

(3) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, sichergestellte Fahrzeuge jederzeit aufzunehmen, zu verwahren und freigegebene Fahrzeuge jederzeit an die Berechtigten herauszugeben.

§ 4

(1) Die Vertragsfirma ist berechtigt, der Polizeibehörde für das Abschleppen, die Verwahrung und Pflege der Fahrzeuge folgende Beträge in Rechnung zu stellen:

1. für das Abschleppen

von:	Montag bis Freitag		Sonn- und Feiertag
a) Kraftfahrzeugen u. Anhängern bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht und Pkw	8 bis 17 Uhr	17 bis 8 Uhr	0 bis 24 Uhr
	Samstag	Samstag u. Montag	Samstag
	8 bis 14 €	0 bis 8 Uhr €	14 bis 24 Uhr €
b) Kraftfahrzeugen u. Anhängern über 2,8 t zul. Gesamtgewicht und Pkw	Die Vergütung richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und der Zeitdauer. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand unter Beachtung ortsüblicher Preise.		
c) Mopeds, Mofas, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Krafrädern	Preisstaffelung:		

Bei Leerfahrten fallen _____ v. Hundert der vorstehenden Beträge an.

Notwendige Bergungskosten werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Bergungskosten sind nur dann zu berechnen, wenn ein nicht zur normalen Ausstattung eines Abschleppfahrzeuges gehörendes Gerät benutzt werden muss oder erhebliche und zeitaufwendige Arbeiten zur Vorbereitung des Abschleppvorganges erforderlich sind.

2. Für die Verwahrung in den ersten 14 Tagen

im geschlossenen Raum im Freigelände
€ €

von:

- a) Mopeds, Mofas, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Krafrädern
- b) Personenkraftwagen, Pkw-Anhängern, Krafrädern mit Beiwagen oder sonstigen Kraftfahrzeugen u. Anhängern bis 2,8 t zul. Gesamtgewicht
- c) Kraftfahrzeugen u. Anhängern über 2,8 t zul. Gesamtgewicht

Die genannten Beträge verstehen sich für die Verwahrung je Tag. Dauert die Verwahrung insgesamt nicht mehr als 24 Stunden, so ist nur ein Tag zu berechnen.

Für die Verwahrungsdauer vom 15. Tag an sind 50 v. Hundert der vorstehenden Beträge zu berechnen.

3. Bei sonstigen Fahrzeugen (z.B. Fuhrwerke) gelten die Nrn. 1 und 2 entsprechend; als Vergleichsmaßstab dient in erster Linie die erforderliche Abstellfläche. Für Fahrräder kann die Hälfte der Kosten zu Nr. 2a) berechnet werden.

(2) Durch die vorgenannten Vergütungen sind auch alle Nebenleistungen (insbesondere die erforderlichen Pflege) abgegolten. Die Mehrwertsteuer ist in diesen Beträgen nicht enthalten.

(3) Die Entgelte sind auf dem Verwahrungsgelände durch Anschlag für jedermann sichtbar auszuhängen.

(4) Die der Vertragsfirma obliegende Pflege des Fahrzeuges erstreckt sich nur auf die nach den Umständen erforderlichen Erhaltungs- und Wartungsarbeiten, um Wertminderungen des Fahrzeuges vorzubeugen.

§ 5

(1) Die Vertragsfirma händigt dem Berechtigten ein von der Polizeibehörde zur Verfügung gestelltes Merkblatt zum Abschleppen von Fahrzeugen aus. Sie ist auf Verlangen der Polizeibehörde verpflichtet, auf Wunsch des Berechtigten die Bezahlung der Auslagen entgegenzunehmen; dem Berechtigten erteilt sie keine Rechnung. Ist der Berechtigte nicht bereit, die Kosten vor der Übernahme des Fahrzeugs zu zahlen, so holt die Vertragsfirma eine Entscheidung der Polizeibehörde über die Herausgabe des Fahrzeugs ein; ordnet die Polizeibehörde die Herausgabe des Fahrzeugs ohne Bezahlung an, so rechnet wie in anderen Fällen sie mit der Vertragsfirma ab.

(2) Die Vertragsfirma rechnet monatlich mindestens einmal sämtliche Abschlepp- und Verwahrungsfälle mit der Polizei ab. Dabei sind für jeden Einzelfall die Verwahrungszeiten, die Abschleppkosten, die Verwahrungskosten und die vereinnahmten Beträge anzugeben. Forderungen an die Polizei sind besonders auszuweisen.

§ 6

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die außer dem Betriebshaftungs-, dem Kraftfahrzeugbergungs- und dem Kraftfahrzeugtransportrisiko alle während der Verwahrung - einschließlich der durch unbefugte Benutzung oder Verlust des Fahrzeuges - entstehenden Schäden nach Maßgabe des § 417 i.V.m. § 390 bzw. den §§ 429 ff. HGB abzudecken hat.

(2) Der ordnungsgemäße Versicherungsschutz ist dem Land durch Vorlage der entsprechenden Versicherungsverträge und der Quittungen über die Prämienzahlungen nachzuweisen.

(3) Die Versicherungskosten dürfen nicht auf das Land oder den Erstattungsberechtigten abgewälzt werden.

§ 7

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, sichergestellte Fahrzeuge nur auf eine Freigabeerklärung der Polizei-, Justiz- oder Bußgeldbehörde herauszugeben. Die Herausgabe darf nur an die in der Freigabeerklärung bezeichnete Person oder deren Beauftragten erfolgen. Der Empfang ist bestätigen zu lassen. Der Berechtigte soll etwaige durch das Abschleppen oder durch die Sicherstellung entstandenen Schäden auf der Empfangsbestätigung bezeichnen.

(2) Für das Verfahren bei der Herausgabe des sichergestellten Fahrzeuges kann ergänzend eine besondere Dienstweisung der Kreispolizeibehörde erlassen werden, die ggf. Bestandteil dieses Vertrages ist. Hiervon erhält die Vertragsfirma eine Ausfertigung.

§ 8

Die Vertragsfirma hat die Polizei unverzüglich zu unterrichten, wenn

1. der Berechtigte das Fahrzeug nicht innerhalb einer Woche nach der Freigabeerklärung abgeholt hat;
2. die Verwahrung des Fahrzeuges mit unverhältnismäßig hohen Kosten (z.B. bei schrottreifen Fahrzeugen) oder Schwierigkeiten verbunden ist,
3. sonstige Umstände bekannt werden, die ein polizeiliches Eingreifen erfordern können.

§ 9

Die Vertragsfirma hat die Versteigerung oder den freihändigen Verkauf der sichergestellten Fahrzeuge auf ihrem Gelände zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist - unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 2 - Gerichtsvollziehern, öffentlich bestellten Versteigerern, Gutachtern, Kaufinteressenten oder sonstigen von der Polizei ermächtigten Personen der Zutritt zu dem Verwahrungsgelände zu gestatten. Die für die Verwertung vorgesehenen Fahrzeuge sind mindestens an einem Nachmittage in der Woche zur Besichtigung bereitzuhalten. Die Zeiten, an denen die Fahrzeuge zu besichtigen sind, sind durch gut sichtbaren Anschlag bekanntzumachen.

§ 10

(1) Die Vertragsfirma ist verpflichtet, einen Nachweis über die Verwahrung zu führen. Dieser ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(2) Die Polizei hat das Recht, alle Unterlagen der Vertragsfirma, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, zu überprüfen.

§ 11

Dieser Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12. _____ (des auf die Unterzeichnung folgenden übernächsten Jahres). Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens 6 Monate vor Vertragsablauf durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 12

Unbeschadet der ordentlichen **Kündigung** nach § 11 kann das **Land** den Vertrag **fristlos** kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. Geschäftliche Unzuverlässigkeit der Vertragsfirma oder persönliche Unzuverlässigkeit der Firmeninhaber oder von Bediensteten, deren sich die Vertragsfirma zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen bedient.
2. Vermögensverfall, Konkurs- oder Vergleichsverfahren oder Zahlungseinstellung,
3. Änderung der die Sicherstellung von Fahrzeugen betreffenden Rechtsvorschriften.

Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

_____, den _____
(Vertragsfirma)

_____, den _____
(Land)